

Vertrag über die Zertifizierung von Handwerkern, die in der nachhaltigen energetischen Renovierung tätig sind, und über die Qualitätssicherung der erbrachten Leistungen

Fassung vom September 2023



Klima-Agence certified – Artisan

Vertrag über die Zertifizierung von Handwerkern, die in der nachhaltigen energetischen Renovierung tätig sind, und über die Qualitätssicherung der erbrachten Leistungen

Der vorliegende Vertrag wird geschlossen

F1 – 09/2023

zwischen den Unterzeichneten

«Entreprise»

«Adresse»

«Localité»

im Folgenden der „Handwerker“

einerseits;

und

Klima-Agence G.I.E. (Zertifizierungsstelle)

2, Circuit de la Foire Internationale

L-1347 Luxemburg

Wirtschaftliche Interessengemeinschaft (GIE) / Handels- und Firmenregister (RCS) Luxemburg C84

vertreten durch:

Herrn Fenn Faber, Geschäftsführer

im Folgenden „Klima-Agence“

andererseits; im Folgenden einzeln als „Partei“ und gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.

1. Definitionen

Für die Zwecke des vorliegenden Vertrags versteht man unter:

1.1. Kunde

Begünstigter der Dienstleistungen.

1.2. Handwerker

Vertragspartner von Klima-Agence im Rahmen des vorliegenden Vertrags, der über die Basisqualifikation verfügt und die Zusatzqualifikation erworben hat.

1.3. Liste der „Klima-Agence certified“-Artisan

Von Klima-Agence erstellte Liste, in der alle Handwerker verzeichnet sind, die die Zertifizierung „Klima-Agence certified – Artisan“ erworben haben.

1.4. Dienstleister

Handwerker vor der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags und der Erlangung der Zertifizierung „Klima-Agence certified – Artisan“.

1.5. Dienstleistungen

Erstellung und Bereitstellung der folgenden Unterlagen durch einen „Klima-Agence certified“-Handwerker für seinen Kunden im Rahmen der Beantragung von „Klimabonus“-Förderungen für die nachhaltige energetische Renovierung eines einzelnen Bauelements:

- Beschreibung der nachhaltigen energetischen Renovierung eines einzelnen Bauelements
- Bestätigung der nachhaltigen energetischen Renovierung eines einzelnen Bauelements
- Angebot und Rechnung(en) für den Antrag auf „grundsätzliche Zustimmung“ und die Beantragung der „Auszahlung der Beihilfen“

1.6. Basisqualifikation

Vom Dienstleister erworbener Abschluss im Bauwesen oder technischen Ingenieurwesen bzw. Berufserfahrung des Dienstleisters entsprechend den in Anhang 1 genannten Anforderungen.

1.7. Zusatzqualifikation

Über die Basisqualifikation hinausgehende, den Anforderungen in Anhang 1 entsprechende zusätzliche Qualifikation, die der Dienstleister vor der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags durch eine spezielle, von Klima-Agence organisierte Ausbildung und/oder Prüfung erworben hat.

1.8. DSGVO

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

2. Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag legt die Voraussetzungen für die Zertifizierung des Handwerkers als „Klima-Agence certified“-Handwerker sowie die Qualitätssicherungsvorschriften für die Dienstleistungen des Handwerkers fest.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Zertifizierung sowie die Qualitätssicherung freiwilliger Natur und vertraglich geregelt sind, wobei der Handwerker die Bedingungen des Vertrags während dessen Laufzeit stets einzuhalten hat.

Im Rahmen der Erteilung der Zulassung an einen Handwerker, der Energieberatungen und Beratungen zur Nachhaltigkeit von Wohngebäuden durchführt, verlangt die Verwaltungsbehörde, dass dieser Handwerker an einem Qualitätssicherungssystem einer vom Ministerium für Umwelt, Klima und nachhaltige Entwicklung anerkannten Einrichtung teilnimmt.

Mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags erklärt der Handwerker ausdrücklich, die Voraussetzung der Teilnahme an einem Qualitätssicherungssystem zu akzeptieren und sich strikt an die Bestimmungen des vorliegenden Vertrags zu halten. Eine Nichteinhaltung der vertraglichen Bestimmungen kann zu einem Entzug der betreffenden Genehmigung bzw. Zulassung durch die zuständigen Behörden führen.

3. Zertifizierung

3.1. Zweck

Durch die Einführung eines freiwilligen Zertifizierungssystems sollen effiziente und kompetente Handwerker für Kunden leichter auffindbar gemacht und die Qualität der Dienstleistungen verbessert werden.

3.2. Basis- und Zusatzqualifikation

Der Handwerker hat vor der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags die in Anhang 1 festgelegten Anforderungen an die Basis- und Zusatzqualifikation zu erfüllen. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Verpflichtung des Handwerkers, diese Anforderungen während der gesamten Laufzeit des vorliegenden Vertrags zu erfüllen und aufrecht zu erhalten, eine wesentliche Vertragsverpflichtung darstellt. Jegliche Verletzung dieser Verpflichtung kommt einer schwerwiegenden Vertragsverletzung gleich, die zu einer fristlosen Kündigung des vorliegenden Vertrags berechtigt.

Klima-Agence behält sich das Recht vor, die Zusatzqualifikationen anzupassen und vom Handwerker zu verlangen, die neuen Anforderungen binnen eines Jahres zu erfüllen, sofern nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Vorschriften kürzere Fristen gelten. Der Handwerker wird per Einschreiben über eine etwaige Anpassung der Zusatzqualifikationen in Kenntnis gesetzt.

Sollte es im Laufe der Erfüllung des vorliegenden Vertrags zu Änderungen bezüglich der Anforderungen an die Basis- und/oder Zusatzqualifikation kommen (z. B. Anpassung, Verzicht oder Aberkennung der Qualifikation), so hat der Handwerker Klima-Agence unaufgefordert und von sich aus darüber zu informieren. Klima-Agence ist berechtigt, die Erfüllung der Anforderungen an die Basis- und Zusatzqualifikation durch den Handwerker jederzeit zu überprüfen.

Wenn es sich beim Handwerker um eine juristische Person handelt, müssen die Anforderungen an die Basis- und Zusatzqualifikation während der gesamten Vertragslaufzeit von folgenden natürlichen Personen erfüllt werden:

Vorname	Nachname

Sollte eine der vorstehenden natürlichen Personen das Unternehmen während der Laufzeit des vorliegenden Vertrags aus irgendwelchen Gründen verlassen, so hat der Handwerker Klima-Agence unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. In so einem Fall kann der als juristische Person auftretende Handwerker andere natürliche Personen vorschlagen, die alle in Anhang 1 festgelegten Anforderungen an die Basis- und Zusatzqualifikation erfüllen müssen. Ist keine natürliche Person mehr vorhanden, die diese Anforderungen erfüllt, ist Klima-Agence berechtigt, den vorliegenden Vertrag fristlos zu kündigen.

Die Parteien haben außerdem jederzeit die Möglichkeit, die vorstehende Tabelle während der Laufzeit des vorliegenden Vertrags im gegenseitigen Einvernehmen um weitere natürliche Personen zu ergänzen, die alle in Anhang 1 festgelegten Anforderungen an die Basis- und Zusatzqualifikation erfüllen.

Sollte sich die Anzahl der in der Tabelle genannten natürlichen Personen während der Laufzeit des vorliegenden Vertrags so weit verringern, dass nicht mehr genügend oder überhaupt keine natürlichen Personen mehr vorhanden sind, muss der als juristische Person auftretende Handwerker die Erbringung der Dienstleistungen teilweise einstellen (bei jenen Leistungen, die aufgrund der unzureichenden Anzahl an natürlichen Personen nicht mehr verlässlich erbracht werden können) oder vollständig einstellen (wenn keine der vorstehenden natürlichen Personen mehr vorhanden ist), bis Klima-Agence neue natürliche Personen zugelassen hat, die alle Anforderungen an die Basis- und Zusatzqualifikation erfüllen.

3.3. Weiterbildung

Gemäß den Bestimmungen in Anhang 3 verpflichtet sich der Handwerker, zur Beibehaltung der Zertifizierung jedes Jahr an spezialisierten Weiterbildungen teilzunehmen.

Handelt es sich bei dem Handwerker um eine juristische Person, müssen die Weiterbildungen verpflichtend von allen in Art. 3.2. genannten natürlichen Personen bzw. von allen anderen natürlichen Personen, die während der Vertragslaufzeit gegebenenfalls an ihrer Stelle ernannt werden, absolviert werden.

4. Qualitätssicherung

4.1. Zweck

Ziel des Qualitätssicherungsprogramms ist es, die Qualität der Dienstleistungen zu verbessern und das Vertrauen sowie die Zufriedenheit der Kunden zu steigern.

4.2. Gegenstand der Qualitätssicherung

Das Qualitätssicherungsprogramm umfasst Folgendes:

- Überprüfung der Angebote und Rechnungen
- Teilnahme an Informationsveranstaltungen für „Klima-Agence certified“-Artisan
- Kundenbewertungssystem

4.3. Qualitätskriterien betreffend den Inhalt der Dienstleistungen

Die inhaltsbezogenen Qualitätskriterien umfassen die Einhaltung aller in Anhang 2 angeführten Qualitätskriterien durch den Handwerker.

Diese Qualitätskriterien können von Klima-Agence angepasst werden, insbesondere bei Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen oder Vorschriften bzw. der technischen Anforderungen. Diese Änderungen werden automatisch in den vorliegenden Vertrag übernommen. Der Handwerker wird im Vorfeld über jegliche Änderung informiert.

4.4. Überprüfung der Qualität der Dienstleistungen

Klima-Agence ist berechtigt, die Einhaltung der Qualitätskriterien durch den Handwerker jederzeit zu überprüfen. Der Handwerker verpflichtet sich, aktiv an der Überprüfung mitzuwirken und Klima-Agence alle notwendigen Unterlagen und Informationen zu übergeben.

Handelt es sich bei dem Handwerker um eine juristische Person, gelten die vorstehenden Verpflichtungen sowohl für ihn als auch für die in Art. 3.2. des vorliegenden Vertrags genannten natürlichen Personen bzw. alle anderen natürlichen Personen, die während der Vertragslaufzeit gegebenenfalls an ihrer Stelle ernannt werden.

Der Handwerker hat eine Liste aller Kunden (siehe Art. 8) zu erstellen, denen er eine Schlussrechnung über die im Rahmen des „Klimabonus“-Beihilfeantrags erbrachten Leistungen übermittelt hat. Jeweils zu Quartalsende (30. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember) hat der Handwerker Klima-Agence unaufgefordert und von sich aus diese Liste sowie eine vollständige Kopie aller Rechnungen vorzulegen. Klima-Agence stellt dem Handwerker eine Standardvorlage der Liste zur Verfügung.

4.4.1. Kundenbewertungssystem

Der Handwerker erklärt sich damit einverstanden, dass seine Leistungen von seinen Kunden bewertet werden. Die Bewertung erfolgt auf freiwilliger Basis und ermöglicht es dem Kunden, die Leistungen des Handwerkers telefonisch oder online zu beurteilen bzw. Anmerkungen dazu zu machen. Der Handwerker verpflichtet sich, seine Kunden dazu zu ermutigen, die Beurteilung vorzunehmen, indem er bei Übermittlung des Angebots und der Rechnung über die erbrachten Leistungen mindestens einmal darauf hinweist.

5. Verwendung des Qualitätslabels „Klima-Agence certified – Artisan“

Mit der Einhaltung der mit dem vorliegenden Vertrag einhergehenden Verpflichtungen erwirbt der Handwerker das Recht auf Eintragung in die Liste der „Klima-Agence certified“-Handwerker, die den Kunden die Suche und Auswahl von Handwerkern erleichtert.

Darüber hinaus ist der Handwerker berechtigt, das Label „Klima-Agence certified – Artisan“ auf folgende Weise zu verwenden:

- Kennzeichnung der erbrachten Leistungen mit dem Label „Klima-Agence certified – Artisan“
- Hinweis auf seine Qualifikation als „Klima-Agence certified“-Artisan in Unterlagen (Briefkopf, Formulare, Broschüren), auf seiner Website und in Fachartikeln betreffend die Leistungen, die er im Rahmen der staatlichen Beihilferegulierung erbringt

Die Verwendung des Qualitätslabels unter Umständen, in denen kein direkter Zusammenhang mit den Dienstleistungen besteht, die im Rahmen der staatlichen Beihilferegelung erbracht werden (z. B. bei Marketingaktivitäten des betreffenden Unternehmens durch Werbegeschenke oder Ähnliches), ist untersagt.

Der Handwerker hat ausschließlich von ihm selbst erbrachte Dienstleistungen, die in der Auftragsliste verzeichnet sind, mit dem Label „Klima-Agence certified – Artisan“ zu kennzeichnen.

Bei Beschreibungen (z. B. auf seiner Website oder in seine Dienstleistungen betreffenden Artikeln) hat der Handwerker dafür Sorge zu tragen, dass das Label nur jenem Handwerker zugerechnet wird, der die Zertifizierung erworben hat, und nicht dem gesamten Unternehmen. Darüber hinaus hat der Handwerker bei der externen Kommunikation darauf hinzuweisen, dass das Label kein Hinweis auf die Qualität der Arbeiten des Unternehmens insgesamt ist, sondern sich nur auf die Kenntnisse des Handwerkers betreffend die Verfahren und fachlichen Komponenten in Zusammenhang mit der staatlichen Beihilferegelung bezieht.

Das Label „Klima-Agence certified – Artisan“ sieht wie folgt aus:



Dieses Label ist und bleibt Eigentum von Klima-Agence. Es darf weder abgeändert, verfälscht noch vervollständigt werden. Der Handwerker darf das Label ausschließlich im Rahmen des vorliegenden Vertrags und unter den darin festgelegten Bedingungen verwenden. Das Label ist nicht an Dritte übertragbar. Der Handwerker kann nach der Beendigung dieses Vertrags aus irgendeinem Grund keine Rechte bezüglich dieses Labels geltend machen.

6. Pflichten des Handwerkers

Unbeschadet der in den vorherigen Kapiteln angeführten Verpflichtungen hat der Handwerker bei der Ausführung seiner Aufgaben folgende Pflichten zu erfüllen.

- Der Handwerker hat jeden Kunden darauf hinzuweisen, dass seine personenbezogenen Daten im Rahmen der Beantragung der staatlichen „Klimabonus“-Förderungen durch einen mit dem Label „Klima-Agence certified – Artisan“ zertifizierten Handwerker in folgender Form an Klima-Agence übermittelt werden: (Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, erstellte Angebote und Rechnungen). Mithilfe der Daten stellt Klima-Agence sicher, dass die zertifizierten Handwerker die vertraglichen Bedingungen der Zertifizierung mit dem Qualitätslabel erfüllen (siehe Art. 4.4.). Klima-Agence stellt dem Handwerker eine Standardvorlage zur Verfügung.
- Der Handwerker hat alle Aufträge bzw. seine Dienstleistungen eigenständig und unter strikter Einhaltung der ihm aufgrund des vorliegenden Vertrags obliegenden Pflichten auszuführen bzw. zu erbringen. Gemäß den Bestimmungen von Artikel 4.2. ist Klima-Agence zum Zwecke der Qualitätssicherung eine Kopie aller Rechnungen vorzulegen.
- Der „Klima-Agence certified“-Artisan verpflichtet sich, bei der Erstellung der Liste der Angebote und Rechnungen für seine Leistungen die Bestimmungen der Gesetzgebung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beachten und den in diesen Gesetzen vorgesehenen Benachrichtigungspflichten nachzukommen.

In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Handwerker insbesondere, seine Kunden über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, ihr Recht auf Auskunft und Berichtigung dieser Daten sowie auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung zu informieren.

- Der Handwerker hat seine Kunden unter anderem darauf hinzuweisen, dass die sie betreffenden personenbezogenen Daten im Rahmen des Qualitätssicherungsprogramms, durch das er an Klima-Agence gebunden ist, an Klima-Agence übermittelt werden, und hat ihnen alle in Artikel 24 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG angeführten Informationen bereitzustellen. Die Erbringung der Dienstleistungen hat während der Laufzeit des vorliegenden Vertrags stets unter Einhaltung der Bedingungen des vorliegenden Vertrags zu erfolgen.
- Alle Angebote und Rechnungen betreffend die nachhaltige energetische Renovierung, die im Rahmen des vorliegenden Vertrags ausgestellt werden, müssen verpflichtend und ausnahmslos mit dem Label „Klima-Agence certified – Artisan“ versehen werden.
- Der Handwerker ist verpflichtet, jedes Jahr an mindestens einem Arbeitstreffen teilzunehmen. Die Arbeitstreffen werden von Klima-Agence organisiert.
- Bei Änderungen an Gesetzen oder Vorschriften in den die Dienstleistungen betreffenden Bereichen kann Klima-Agence vom Handwerker verlangen, seine Dienstleistungen binnen eines Jahres an die neuen Vorschriften anzupassen, sofern nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Vorschriften kürzere Fristen gelten.
- Handelt es sich bei dem Handwerker um eine juristische Person, müssen die im Rahmen des vorliegenden Vertrags erbrachten Dienstleistungen verpflichtend von den in Art. 3.2. genannten natürlichen Personen bzw. von anderen natürlichen Personen, die während der Vertragslaufzeit gegebenenfalls an ihrer Stelle ernannt werden, ausgeführt werden.

7. Pflichten von Klima-Agence

7.1. Erstellung und Verwaltung der Liste der Handwerker

Klima-Agence erstellt eine Liste der Handwerker und hält diese auf dem aktuellen Stand. Klima-Agence veröffentlicht diese Liste auf seiner Website und weist im Rahmen von Beratungsgesprächen zu grundlegenden Themen, Informationskampagnen, Messen und sonstigen Veranstaltungen darauf hin.

7.2. Ausarbeitung und Verwaltung eines Kundenbewertungssystems

Klima-Agence stellt den Kunden ein zweckmäßiges, einfach zu nutzendes Bewertungssystem zur Verfügung. Die Bewertung erfolgt auf freiwilliger Basis und ermöglicht es den Kunden, gegenüber Klima-Agence telefonisch oder online eine Beurteilung der Dienstleistungen des Handwerkers vorzunehmen bzw. Anmerkungen dazu zu machen.

7.3. Organisation und Verwaltung des Netzwerks der „Klima-Agence certified“-Handwerker

Klima-Agence etabliert und verwaltet ein Netzwerk für „Klima-Agence certified“-Artisan, das folgende Vorteile bietet:

- einen professionellen Informations- und Erfahrungsaustausch
- einen Austausch mit den zuständigen Behörden und Ministerien über Klima-Agence

8. Unabhängigkeit des „Klima-Agence certified“-Handwerkers

Der Handwerker ist selbst für seine Buchhaltung, Versicherung sowie den Erhalt und die Aufrechterhaltung aller für die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit erforderlichen behördlichen Genehmigungen verantwortlich.

Durch den vorliegenden Vertrag besteht kein Arbeitsvertrag oder Handelsvertretervertrag zwischen Klima-Agence und dem Handwerker bzw. seinen Beschäftigten.

9. Haftpflichtversicherung

Der Handwerker verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die sämtliche Sach- und/oder Personenschäden abdeckt, die er im Rahmen der Erfüllung der ihm aufgrund des vorliegenden Vertrags obliegenden Verpflichtungen verursacht. Auf Anfrage hat der Handwerker Klima-Agence einen Nachweis über den Abschluss dieser Haftpflichtversicherung vorzulegen.

10. Haftungsausschluss

Der Handwerker verpflichtet sich, Klima-Agence sowie seine Geschäftsführer und Beschäftigten im Falle von Beschwerden, Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsverfahren von allen Ansprüchen (einschließlich aller in Zusammenhang mit der Verteidigung in einer derartigen Rechtssache anfallenden, angemessenen Kosten, Aufwendungen und Gerichtsgebühren) und im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen durch den Handwerker von allen dadurch entstehenden Forderungen, Verlusten, Schäden, Verurteilungen, Pflichten, Verbindlichkeiten und Aufwendungen freizustellen und schadlos zu halten.

Im Rahmen der Erteilung einer behördlichen Genehmigung oder Zulassung an einen Handwerker, der Energieberatungen und Beratungen zur Nachhaltigkeit von Wohngebäuden durchführt, verlangt die Verwaltungsbehörde, dass dieser Handwerker an einem Qualitätssicherungssystem einer vom Ministerium für Umwelt, Klima und nachhaltige Entwicklung anerkannten Einrichtung teilnimmt. Die Erteilung bzw. der Entzug dieser Genehmigungen oder Zulassungen liegen allein im Ermessen der zuständigen Behörde, welche die alleinige Entscheidungsbefugnis hat.

Klima-Agence kann unter keinen Umständen vom Handwerker für die Verweigerung oder den Entzug einer behördlichen Genehmigung oder Zulassung nach der Auflösung des vorliegenden Vertrags haftbar gemacht werden.

11. Geheimhaltungspflicht

Die Parteien verpflichten sich, alle mit dem vorliegenden Vertrag verbundenen Informationen und Unterlagen streng vertraulich zu behandeln, sowohl während der Laufzeit als auch nach der Beendigung des vorliegenden Vertrags. Diese den Parteien auferlegte Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gilt nicht, wenn die Offenlegung von Informationen und/oder Unterlagen gegenüber Dritten aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder – gemäß den vertraglichen Bestimmungen – für die Erfüllung des vorliegenden Vertrags erforderlich ist, oder wenn die andere Partei vor der Offenlegung ihre schriftliche Zustimmung erteilt hat. Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten der Kunden des Handwerkers hat gemäß der DSGVO zu erfolgen.

12. Kosten

Für die Teilnahme und Anmeldung zum Qualitätssicherungssystem sowie den Betrieb des Systems entstehen dem Handwerker keine Kosten.

13. Vertragslaufzeit – Verlängerung – Kündigung

Der vorliegende Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und läuft ab dem Datum der Unterzeichnung für ein Jahr. Eine etwaige Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Auslaufen des Vertrags per Einschreiben erfolgen. Wird der Vertrag von keiner der beiden Parteien unter Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt, wird er automatisch stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert.

Bei grobem oder vorsätzlichem Verschulden kann der Vertrag vorzeitig und fristlos gekündigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn:

- die für die Basis- und/oder Zusatzqualifikation erforderlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden.
- der Handwerker Klima-Agence nicht von sich aus eine Liste der erstellten Angebote und ausgestellten Rechnungen bzw. eine Kopie dieser Angebote und Rechnungen übermittelt.
- Angebote oder Rechnungen, die nicht in der Auftragsliste verzeichnet sind und/oder von denen Klima-Agence keine Kopie erhalten hat, mit dem Label „Klima-Agence certified – Handwerker“ versehen wurden.
- die Angebote/Rechnungen nicht den im vorliegenden Vertrag vorgesehenen Qualitätsanforderungen entsprechen.
- der Handwerker seine Kunden nicht auf das Vorhandensein eines Bewertungssystems aufmerksam gemacht hat.
- die Weiterbildungen nicht gemäß den Bestimmungen von Anhang 3 absolviert wurden.
- der Handwerker nicht jedes Jahr an mindestens einem Arbeitstreffen teilgenommen hat.
- der Handwerker seine Leistungen infolge einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen oder Vorschriften in den die Dienstleistungen betreffenden Bereichen nicht an die neuen Vorschriften anpasst.
- Klima-Agence anlässlich der durchgeführten Überprüfungen Verstöße gegen die inhaltlichen Qualitätskriterien festgestellt hat.
- die in Art. 8 festgelegten Bestimmungen zur Unabhängigkeit nicht eingehalten werden.
- die in Artikel 3.2 genannten natürlichen Personen das Unternehmen verlassen haben.

Es handelt sich hierbei nicht um eine erschöpfende Liste.

Sollte Klima-Agence ein grobes oder vorsätzliches Verschulden des Handwerkers feststellen, übermittelt ihm Klima-Agence eine Inverzugsetzung und fordert ihn dazu auf, die Vertragsbestimmungen binnen zwei Monaten wieder zu erfüllen. Sollte der Handwerker die festgestellten Versäumnisse innerhalb dieser zweimonatigen Frist nicht oder nur unzureichend behoben haben, kann der Vertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Ein neuer Vertrag kann in so einem Fall frühestens zwölf Monate nach dem Zeitpunkt der Auflösung und nur dann abgeschlossen werden, wenn sämtliche Bedingungen für den Abschluss eines Vertrags über die Zertifizierung von Handwerkern, die in der nachhaltigen energetischen Renovierung tätig sind, und über die Qualitätssicherung der erbrachten Leistungen erfüllt sind.

14. Verarbeitung personenbezogener Daten

Klima-Agence erhebt im Rahmen der Erfüllung des vorliegenden Vertrags personenbezogene Daten (PBD) des „Klima-Agence certified“-Handwerkers. Diese PBD sind für die Vertragserfüllung erforderlich und werden gemäß DSGVO verarbeitet. In diesem Zusammenhang stellt Klima-Agence dem Handwerker folgende Informationen bereit:

Identität des Verantwortlichen für die Datenverarbeitung	Klima-Agence G.I.E. (Klima-Agence) Circuit de la Foire Internationale 2, L-1347 Luxemburg Tel.: 40 66 58, E-Mail: info@klima-agence.lu
Datenschutzbeauftragte	Frau Silvia Teixeira (Klima-Agence G.I.E.) Circuit de la Foire Internationale 2, L-1347 Luxemburg Tel.: 40 66 58-58, E-Mail: silvia.teixeira@klima-agence.lu
Kategorien verarbeiteter PBD	Personendaten (Name, Anschrift, E-Mail-Adressen, Telefonnummern usw.), Lebenslauf, akademische Laufbahn, berufliche Qualifikation und Berufserfahrung, erstellte Beratungsberichte, aktueller Arbeitgeber
Zwecke, zu denen die Verarbeitung der PBD erfolgt	Verwaltung eines vertraglich geregelten, freiwilligen Systems zur Zertifizierung von Handwerkern und eines Qualitätssicherungsprogramms.
Empfänger, an die die PBD übermittelt werden	Klima-Agence sowie Subunternehmer von Klima-Agence, die die anonymisierten Unterlagen der Handwerker hinsichtlich ihrer Qualität überprüfen.
Recht auf Auskunft, Berichtigung und Widerspruch des Handwerkers	Gemäß Artikel 15 der DSGVO hat der Handwerker ein Recht auf Auskunft über die ihn betreffenden PBD; er kann dieses Recht in angemessenen Abständen durch Übermittlung eines entsprechenden Antrags an den Verantwortlichen für die Datenverarbeitung kostenlos in Anspruch nehmen, wobei dem Antrag ohne unzumutbare Verzögerung stattzugeben ist. Gemäß Artikel 16 und 21 der DSGVO hat der „Klima-Agence certified“-Handwerker ein Recht auf Berichtigung und Widerspruch gegen die Datenverarbeitung.

Zusätzliche Informationen darüber, wie PBD von Klima-Agence verarbeitet werden, finden Sie im Abschnitt „Hinweise zum Schutz der Privatsphäre von Dritten“ auf der Website von Klima-Agence (www.klima-agence.lu).

15. Gültigkeit

Sollten manche Bestimmungen des vorliegenden Vertrags ungültig, hinfällig, undurchführbar oder unwirksam sein, so bleiben alle anderen Bestimmungen des vorliegenden Vertrags von dieser Ungültigkeit, Hinfälligkeit, Undurchführbarkeit oder Unwirksamkeit unberührt.

In so einem Fall verpflichten sich die Parteien, die ungültige, hinfällige, undurchführbare oder unwirksame Bestimmung durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die dem mit dem vorliegenden Vertrag verfolgten Zweck bestmöglich entspricht.

16. Anwendbares Recht – Gerichtsstand

Der vorliegende Vertrag unterliegt ausschließlich luxemburgischem Recht.

Für Rechtsstreitigkeiten betreffend das Zustandekommen, die Auslegung oder die Erfüllung des vorliegenden Vertrags sind ausschließlich die Gerichte von Luxemburg-Stadt zuständig.

Ausgestellt in zwei Exemplaren

Luxemburg, den _____

Für den „Klima-Agence certified“-Artisan

Unterschrift

Handelt es sich bei dem „Klima-Agence certified“-Artisan um eine juristische Person, so haften die in Art. 3.2. des vorliegenden Vertrags genannten natürlichen Personen gesamtschuldnerisch und unteilbar mit ihm:

Unterschriften

Für Klima-Agence

Fenn FABER, Geschäftsführer

17. Anhänge

17.1. Anhang 1 – Anforderungen an die Basis- und die Zusatzqualifikation

17.2. Anhang 2 – Qualitätskriterien betreffend den Inhalt

17.3. Anhang 3 – Weiterbildung

Sämtliche Anhänge bilden einen integralen Bestandteil des vorliegenden Vertrags.

DRAFT

17.4. Anhang 1 – Anforderungen an die Basis- und die Zusatzqualifikation

Überblick über die Basisqualifikation und die Zusatzqualifikation

Basisqualifikation	Zusatzqualifikation
Bachelor oder Master im Bauwesen oder technischen Ingenieurwesen	Modul 1: Bauphysik (10 Std.)*
Meisterbrief oder Höheres Fachdiplom (BTS) im Bereich Bauwesen / technisches Ingenieurwesen	Modul 2: Gebäudehülle (30 Std.)*
Techniker-Diplom (DT) oder Abschlusszeugnis des Sekundarunterrichts (Abitur) / technischen Sekundarunterrichts im Bereich Bauwesen / technisches Ingenieurwesen	Modul 3: Gesetzgebung zur Energieeffizienz von Wohngebäuden, Denkmalschutz- und Brandschutzvorschriften, Förderprogramme (50 Std.)*
Berufliche Reife (DAP/CATP) im Bauwesen / technischen Ingenieurwesen	
Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in einem der betreffenden Berufe	
Andere berufliche Qualifikation für das Recht auf Niederlassung im Bauhandwerk	

*Die angegebene Stundenanzahl gibt einen Hinweis auf das Ausmaß, das eine Ausbildung in diesem Bereich aufweisen sollte.

Der Dienstleister hat jedenfalls den Nachweis zu erbringen, dass er über die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen verfügt, um einen Energieberatungsbericht zu verfassen. Zu diesem Zweck hat er Klima-Agence vor der Unterzeichnung des Vertrags einen in den letzten zwölf Monaten erstellten Energieberatungsbericht vorzulegen, dessen Qualität von Klima-Agence beurteilt wird.

17.1.1. Basisqualifikation

Für die Basisqualifikation müssen Dienstleister eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- Bachelor oder Master im Bauwesen oder technischen Ingenieurwesen
- Meisterbrief oder Höheres Fachdiplom (BTS) im Bereich Bauwesen / technisches Ingenieurwesen
- Techniker-Diplom (DT) oder Abschlusszeugnis des Sekundarunterrichts (Abitur) / technischen Sekundarunterrichts im Bereich Bauwesen / technisches Ingenieurwesen
- Berufliche Reife (DAP/CATP) im Bauwesen / technischen Ingenieurwesen
- Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in einem der betreffenden Berufe
- Andere berufliche Qualifikation für das Recht auf Niederlassung im Bauhandwerk.

Als Nachweis für erworbene Berufserfahrung in der Baubranche ist von den betroffenen Personen eine von ihrem Arbeitgeber ausgestellte Bescheinigung vorzulegen.

17.1.2. Zusatzqualifikation

Die Anforderungen an die Zusatzqualifikation betreffen vor allem besondere Kenntnisse im Bereich energieeffizientes Bauen und Nachhaltigkeit sowie gegebenenfalls zusätzliche Berufserfahrung.

Zum Nachweis der angegebenen Fachkenntnisse kann der Dienstleister entweder die „Klima-Agence certified – Artisan“-Prüfung ablegen oder die in luxemburgischen oder ausländischen Instituten absolvierten Ausbildungen von Klima-Agence anerkennen lassen. Bei jedem Modul hat der Dienstleister somit die Wahl zwischen der „Klima-Agence certified – Artisan“-Prüfung und der Anerkennung seiner Ausbildungen. Prüfung und Anerkennung unterliegen folgenden Bestimmungen.

17.1.3. Bescheinigung der für die Zusatzqualifikation erforderlichen Fachkenntnisse durch Ablegen der Prüfung von Klima-Agence

Klima-Agence organisiert mindestens zweimal im Jahr „Klima-Agence certified – Artisan“-Prüfungen. Mit dieser Prüfung kann der Dienstleister den Nachweis erbringen, dass er über die erforderlichen Fachkenntnisse in einem, mehreren oder allen Modulen verfügt.

Die Korrektur und Beurteilung der „Klima-Agence certified – Artisan“-Prüfung erfolgt durch externe Fachleute. Die Prüfung für ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn der Dienstleister mehr als 65 % der Punkte erzielt.

Im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens kann der Dienstleister die Prüfung pro Modul jeweils zwei Mal wiederholen. Sollte er die Prüfung auch beim dritten Versuch (erste Prüfung + zwei Wiederholungen) nicht bestehen, kann der Dienstleister die Prüfung frühestens zwölf Monate nach dem letzten Prüfungstermin erneut ablegen.

17.1.4. Bescheinigung der für die Zusatzqualifikation erforderlichen Fachkenntnisse durch Anerkennung von Ausbildungen

In luxemburgischen oder ausländischen Instituten absolvierte Ausbildungen können anerkannt werden, sofern sie in Inhalt und Ausmaß den Vorgaben für die Fachkenntnisse entsprechen, die für die Zusatzqualifikation erforderlich sind, und durch eine Abschlussprüfung abgeschlossen wurden. Inhalt, Ausmaß und Abschlussprüfung müssen dabei den nachstehenden Anforderungen entsprechen. Es können sowohl einzelne Module als auch alle Module anerkannt werden.

Die Entscheidung, ob die Ausbildungen anerkannt werden, liegt im Ermessen von Klima-Agence.

Einem Antrag auf Anerkennung einer Ausbildung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Name und Adresse des Ausbildungsinstituts
- Kursbezeichnung
- Liste der Kursinhalte
- Dauer und zeitlicher Umfang des Kurses
- Informationen über die Art und die Dauer der Abschlussprüfung
- Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung der Abschlussprüfung. Die Unterlagen sind auf Deutsch, Französisch oder Englisch vorzulegen.

Die Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung der Abschlussprüfung muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Sämtliche Ausbildungen müssen mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Es kann sich um eine mündliche oder schriftliche Prüfung handeln. Mündliche Prüfungen sind nur in Kombination mit einem Projektbericht gültig. Die Prüfungsteilnehmer müssen die einzelnen Aufgaben eigenständig, ohne mit anderen Teilnehmern zu kommunizieren und ohne elektronische Hilfen bestanden haben.
- Entsprechend dem zeitlichen Umfang der einzelnen Module muss die schriftliche Abschlussprüfung folgende Mindestdauer aufweisen:

Mindestdauer der schriftlichen Abschlussprüfungen		
Modul	Inhalte	Mindestdauer
1	Bauphysik	30 Min.
2	Gebäudehülle	60 Min.
4	Gesetzgebung zur Energieeffizienz von Wohngebäuden, Denkmalschutz- und Brandschutzvorschriften, Förderprogramme	60 Min.

Mündliche Prüfungen sind zulässig, sofern ihr Inhalt den Anforderungen an schriftliche Prüfungen entspricht. Mündliche Prüfungen können jedoch nur in Kombination mit einem Projektbericht anerkannt werden.

Grundlegende Anforderungen an die Fachkenntnisse im Rahmen der Zusatzqualifikation

Fassung 2023.1.

Modul 1 – Bauphysik	
Bauphysik, Feuchtigkeit	Diffusion, Dampfdiffusionswiderstand, Konvektion, Feuchtigkeitsaufnahme, Taupunkttemperatur, Mollier-h-x-Diagramm, Feuchteschutz, Feuchteschäden
Bauphysik, Wärme	Wärmespeicherfähigkeit, Wärmebrücken, U-Wert, Berechnung des U-Werts, Oberflächentemperaturen
Modul 2 – Gebäudehülle	
Dämmstoffe	<ul style="list-style-type: none"> • Werkstoffgruppen, Erkennung von Dämmstoffen • Thermische Eigenschaften • Eigenschaften in Bezug auf die Feuchtigkeit
Planung der Wärmedämmung bestehender Gebäude	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeiten an Außenwänden/Fassaden • Fenster, Dachfenster • Kellerböden und -decken, Dachneigung und oberste Geschossdecke • Fassaden von denkmalgeschützten Gebäuden • Einzelheiten zu Anschlüssen, Luftdichtigkeit, Berücksichtigung von Wärmebrücken • Dampfsperre, Dampfbremse
Anbringung einer Wärmedämmung in bestehenden Gebäuden	Ausführungsbeispiele und Beispiele für die Umsetzung auf Baustellen
Modul 3 – Gesetzgebung zur Energieeffizienz von Wohngebäuden, Denkmalschutz- und Brandschutzvorschriften, Förderprogramme	
Nationale Vorschriften im Bereich Energie	<ul style="list-style-type: none"> • Großherzogliche Verordnung vom 9. Juni 2021 über die Energieeffizienz von Gebäuden: <ul style="list-style-type: none"> - Mindestanforderungen an bestehende Gebäude - Denkmalschutzbestimmungen für kommunale und nationale Denkmäler - Einschlägige Brandschutzvorschriften für Luxemburg

<p>Staatliche Förderprogramme</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Großherzogliche Verordnung vom 7. April 2022 über die Maßnahmen zur Durchführung des geänderten Gesetzes vom 23. Dezember 2016 über die Einführung einer Beihilferegelung zur Förderung der Nachhaltigkeit, der rationellen Energienutzung und der erneuerbaren Energien im Wohnungsbau und zur Änderung der Großherzoglichen Verordnung vom 23. Dezember 2016 über die Maßnahmen zur Durchführung des betreffenden Gesetzes. - Kenntnis der Funktionsweise und der Anforderungen des Klimabonus-Förderprogramms zur Förderung der nachhaltigen energetischen Renovierung - Kenntnis der Anforderungen an zulässige Dämmstoffe und der technischen Anforderungen - Kenntnis der Vorgehensweise bei der Beantragung von Beihilfen (grundsätzliche Zustimmung und Beantragung der Auszahlung), der Zuständigkeiten und Aufgaben des Handwerkers
<p>Schutz von Gebäuden, die als nationales oder kommunales Kulturerbe anerkannt sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> • (Ungefähre) Kenntnis der Verfahren und Beihilfen des Nationalen Instituts für das gebaute Erbe (INPA) • Beispiele für die Umsetzung auf Baustellen

17.5. Anhang 2 – Qualitätskriterien betreffend den Inhalt

17.5.1. Allgemeine Anmerkungen

Jegliche Änderung der Gesetze und Vorschriften betreffend die von den Dienstleistungen umfassten Bereiche kann eine Überarbeitung der Qualitätskriterien zur Folge haben. Etwaige Änderungen werden automatisch in den Vertrag übernommen und der Handwerker verpflichtet sich, seine Leistungen binnen eines Jahres an die neuen Anforderungen anzupassen, sofern nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Vorschriften kürzere Fristen gelten.

17.6. Anhang 3 – Weiterbildung

Zur Beibehaltung seiner Zertifizierung verpflichtet sich der „Klima-Agence certified“-Artisan, den Nachweis zu erbringen, dass er gemäß den folgenden Bestimmungen jedes Jahr an spezialisierten Weiterbildungen teilgenommen hat.

Über einen Zeitraum von drei Jahren müssen Weiterbildungen im Ausmaß von mindestens 16 Stunden absolviert werden. Wie sie die Weiterbildungen aufteilen, steht den Handwerkern frei (z. B. 8 Stunden pro Jahr), sofern am Ende des dreijährigen Zeitraums insgesamt 16 Stunden absolviert wurden. Sollte die Kursdauer innerhalb des festgelegten Zeitraums 16 Stunden überschreiten, verfallen die zusätzlich absolvierten Stunden; sie können nicht auf einen späteren Zeitraum angerechnet werden.

Handelt es sich bei dem Handwerker um eine juristische Person, so gilt die Mindestdauer für alle unter Punkt 3.2. genannten natürlichen Personen.

Die Weiterbildungen müssen einen Zusammenhang mit den angebotenen Dienstleistungen aufweisen. Die Inhalte der Weiterbildungen müssen den Anforderungen an die Inhalte der verschiedenen für die Zusatzqualifikation erforderlichen Module entsprechen, die in der Tabelle in Anhang 1 angeführt sind.